



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes Vom 18. Mai 2016

Aufgrund des § 10 Abs. 1 - 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (Thür-LadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda-Triebes verordnet:

#### § 1

In der Stadt Zeulenroda-Triebes dürfen die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus an folgenden Tagen

**jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr**  
geöffnet sein:

- 26. Zeulenrodaer Stadtfest - Sonntag, den 28. August 2016**  
**23. Zeulenrodaer Kirmes - Sonntag, den 06. November 2016**  
**Weihnachtsmarkt der Stadt Zeulenroda-Triebes nur im Ortsteil Triebes - Sonntag, den 27. November 2016**  
**Weihnachtsmarkt der Stadt Zeulenroda-Triebes ohne Ortsteil Triebes - Sonntag, den 04. Dezember 2016**

#### § 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 18.05.2016

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 14.03.2016

**1 Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 29.02.2016**  
**Beschluss 147/2016**

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 24. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.03.2016 in der vorliegenden Fassung.

#### Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 5 Enthaltung 1

#### **2 Beschluss über die Auftragsweiterung der Leistung „Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt - Bereich Greiz“**

**Vorlage: 2664/2016**

#### **Beschluss 148/2016**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsweiterung der Leistung „Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt - Bereich Greiz. Der Träger GSM Training & Integration GmbH Kiel führt diese Maßnahme weitere 12 Monate durch.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 6

#### **3 Vergabe der Planungsleistung Ersatzneubau des Durchlasses über die Weiße Schnauder im Zuge der Kreisstraße K 105 in der Ortsdurchfahrt Hirschfeld**

**Vorlage: 2665/2016**

#### **Beschluss 149/2016**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ersatzneubau des Durchlasses über die Weiße Schnauder im Zuge der Kreisstraße K 105 in der Ortsdurchfahrt Hirschfeld an Ingenieurbüro Probst GmbH aus Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 6

#### **4 Vergabe der Leistung Abbruch-, Erd-, Kanalarbeiten und Wiederherstellung für den Ersatzneubau des Sanitär- und Umkleidetraktes der Turnhalle an der Regel- und Förderschule in Ronneburg**

**Vorlage: 2666/2016**

#### **Beschluss 150/2016**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbruch-, Erd-, Kanalarbeiten und Wiederherstellung für den Ersatzneubau des Sanitär- und Umkleidetraktes der Turnhalle an der Regel- und Förderschule in Ronneburg an die Firma TTW Wei-da GmbH.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 6



**5 Vergabe der Leistung Erd-, Gründungs- und Baumeisterarbeiten für den Ersatzneubau des Sanitär- und Umkleidetракtes der Turnhalle an der Regel- und Förderschule in Ronneburg**  
Vorlage: 2667/2016

**Beschluss 151/2016**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Erd-, Gründungs- und Baumeisterarbeiten für den Ersatzneubau des Sanitär- und Umkleidetракtes der Turnhalle an der Regel- und Förderschule in Ronneburg an die Firma Baugeschäft Jörg Misselwitz GbR aus Drogen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**6 Vergabe der Leistung Schreiner- und Metallbauarbeiten für den Ersatzneubau des Sanitär- und Umkleidetракtes der Turnhalle an der Regel- und Förderschule in Ronneburg**  
Vorlage: 2668/2016

**Beschluss 152/2016**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Schreiner- und Metallbauarbeiten für den Ersatzneubau des Sanitär- und Umkleidetракtes der Turnhalle an der Regel- und Förderschule in Ronneburg an die Firma Metallbau Hammer GmbH aus Gera

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**7 Vergabe der Leistung Dachdeckerarbeiten für den Ersatzneubau des Sanitär- und Umkleidetракtes der Turnhalle an der Regel- und Förderschule in Ronneburg**  
Vorlage: 2669/2016

**Beschluss 153/2016**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Dachdeckerarbeiten für den Ersatzneubau des Sanitär- und Umkleidetракtes der Turnhalle an der Regel- und Förderschule in Ronneburg an die Firma Holl Flachdachbau GmbH & Co.KG aus Hohenleuben.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**8 Vergabe der Leistung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation für den Ersatzneubau des Sanitär- und Umkleidetракtes der Turnhalle an der Regel- und Förderschule in Ronneburg**  
Vorlage: 2670/2016

**Beschluss 154/2016**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation für den Ersatzneubau des Sanitär- und Umkleidetракtes der Turnhalle an der Regel- und Förderschule in Ronneburg an die Firma Frank Grau Heizung und Sanitär aus Bad Köstritz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**9 Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitvertrages über Malerleistungen für die Gebäude des Landratsamtes Greiz**  
Vorlage: 2671/2016

**Beschluss 155/2016**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Zeitvertrages über Malerleistungen für die Gebäude des Landratsamtes Greiz an die Firma Malermeister Roth aus Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**10 Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitvertrages über Bodenbelagsarbeiten für die Gebäude des Landratsamtes Greiz**  
Vorlage: 2672/2016

**Beschluss 156/2016**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Zeitvertrages über Bodenbelagsarbeiten für die Gebäude des Landratsamtes Greiz an die Firma Raumausstattung Ingo Müller aus Schwarzbach.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

**11 Vergabe der Leistung Metallbauarbeiten am kreiseigenen Gebäude in der Reichenbacher Straße 158 in Greiz**  
Vorlage: 2674/2016

**Beschluss 157/2016**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Stahlbauarbeiten zur Schaffung von Fluchttreppen am Gebäude Reichenbacher Straße 158 in Greiz an die Firma AP Treppenbau GmbH aus Berga/Elster.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda am 28.04.2016, 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes**

In der öffentlichen Sitzung der Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. 06a/2016**

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda bewilligt für das Haushaltsjahr 2016 im Betriebszweig Abwasserbeseitigung die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 ThürKO für die Maßnahme „Neubau Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken in Zeulenroda, Untere Haardt“ i.H.v. 140 T€. Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch Einsparungen bei den



## Greiz

Ausgaben für die Maßnahme „Bernsgrün – Straße zum Bahnhof (3. BA)“ i.H.v. 140 T€ abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. 06b/2016**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Neubau Regenrückhaltebecken 720 m<sup>3</sup> und Regenüberlaufbecken in Zeulenroda, Untere Haardt“ an die Firma Loebel Bau GmbH aus Heinsdorfergrund mit einem Gesamtwertumfang von 413.000 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. 07a/2016**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda bewilligt für das Haushaltsjahr 2016 im Betriebszweig Abwasserbeseitigung die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 ThürKO für die Maßnahme „Anschaffung eines „Kombi-Fahrzeugs Hochdruckreinigung/ Schlammabsaugung“ i.H.v. 10 T€.

Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch Einsparungen bei den Ausgaben für die Maßnahme „Bernsgrün – Straße zum Bahnhof (3. BA)“ i.H.v. 10 T€ abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. 07b/2016**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Anschaffung eines „Kombi-Fahrzeugs Hochdruckreinigung/ Schlammabsaugung“ an die Firma Flensburger Fahrzeugbau GmbH aus Flensburg mit einem Gesamtwertumfang von 223.196,40 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

## Bekanntmachung nach UVPG

Der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal beantragte mit Schreiben vom 14.03.2016 die wasserrechtliche Genehmigung für die Wiederherstellung des Amselbaches in Wünschendorf in der Gemarkung Pösneck auf den Flurstücken 9 und 10. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Neuprofilierung des Amselbaches im Bereich des Dorfteiches Pösneck.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94), im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung

### Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Landratsamt Greiz beabsichtigt eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, für die GASCADE-Erdgasverdichterstation in Rückersdorf, WINGAS-Weg 1, 07580 Rückersdorf zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsgrenzwerte für den Betrieb der Gasturbinen (Anlage der Nr. 1.4.1.1 G E des Anhang 1 der 4. BImSchV) zum Antrieb von Erdgasverdichtern für den Gastransport an die geänderten Forderungen der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsotherenanlagen).

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**13.06.2016 bis einschließlich 12.07.2016**

beim Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Sekretariat Amt für Umwelt, Zimmer 119

dienstags von 09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr und  
donnerstags von 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: 03661 / 876 612 möglich.

In der Zeit vom **13.06.2016 bis einschließlich 26.07.2016** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben.



Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1a BImSchG.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## LADUNG

zur 1. **Verbandsversammlung im Jahr 2016**  
des Zweckverbandes TAWEG

am **Dienstag, dem 14. Juni 2016 / 9 Uhr**  
in der **Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,**  
**Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz**

### Tagesordnung

#### **Einleitender nicht öffentlicher Teil**

#### **Öffentlicher Teil**

- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss, Jahresbericht und zur Entlastung der Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr 2015 (Anlage)  
Beschluss Nr. VV 01/16
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung des Jahres 2015 im TW-Bereich und im AW-Bereich  
Beschluss Nr. VV 02/16
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung der Vergabe der Leistung Schmutzwasser-Kanalisation in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf K 509 nach Gottesgrün  
Beschluss Nr. VV 03/16
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Nacherhebung von Beiträgen zur Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung
- TOP 11 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich  
mit freundlichen Grüßen

Grüner  
Verbandsvorsitzender

## Information für Geflügelhalter des Landkreises Greiz

### **Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert**

Zum Schutz der Geflügelbestände sind nach der Geflügelpest-Verordnung alle Hühner- und Truthühnerbestände einschließlich der Kleinstbestände ständig unter ausreichendem Impfschutz gegen die Newcastle Disease (Atypische Geflügelpest) zu halten.

Das bedeutet, alle Tiere des Bestandes sind entweder per Nadel (i.d.R. 1x jährlich) bzw. über das Trinkwasser (i.d.R. vierteljährlich) durch einen Tierarzt zu impfen.

Der Tierarzt stellt eine Impfbescheinigung aus, die zum Nachweis der durchgeführten Impfung gegenüber dem Veterinäramt 5 Jahre aufzubewahren ist, der Impferfolg wird jährlich durch das Veterinäramt bei einer festgelegten Anzahl zufällig ausgewählter Geflügelhalter durch die Entnahme von Blutproben untersucht.

Zur effektiven praktischen Durchführung der Impfung kann eine Abstimmung mit den örtlichen Geflügel- und Kleintierzuchtvereinen sinnvoll sein.

Auch die aviäre Influenza (Geflügelpest) tritt weiterhin weltweit und in Europa, zur Zeit besonders in Frankreich, auf.

Deswegen ist jeder Geflügelhalter weiterhin aufgerufen, seinen Bestand durch die Einhaltung sogenannter Biosicherheitsmaßnahmen zu schützen. Dazu gehören unter anderem ein kontrollierter Besucherverkehr und die Unterbindung der Möglichkeit für Wildvögel an Tränke und Futter des Hausgeflügels zu gelangen. Bei der Freilandhaltung von Enten und Gänsen wird auf die vierteljährliche virologische Untersuchung auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus hingewiesen. Alternativ kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit einer festgelegten Anzahl von Hühnern und Truthühnern (sogenannte Sentinelhaltung) halten, wobei jedes verendete Tier unverzüglich über das Veterinäramt virologisch zu untersuchen ist. Jeder Tierhalter ist außerdem verpflichtet ein Bestandsregister mit Datum des Zugangs/Abgangs sowie bisherigem/zukünftigem Besitzer zu führen um im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche epidemiologische Ermittlungen durchführen zu können.

2015 sind in Thüringer Entenbeständen mehrere Riemerellose-Fälle aufgetreten. Diese bakterielle Erkrankung verläuft für junge Enten ohne Behandlung häufig tödlich. Betroffene Enten zittern und haben Bewegungsstörungen. Zur Vorbeuge dieser Erkrankung hat die Thüringer Tierseuchenkasse auf Ihrer Internetseite ein Merkblatt („Aufzucht und Haltung von Mastenten“) veröffentlicht, welches auch auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder über das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu beziehen ist.

Für Fragen zu diesen Themen stehen die Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu den Öffnungszeiten persönlich bzw. an den Werktagen telefonisch gerne zur Verfügung. Merkblätter zur vielen Fragen bezüglich Tierseuchen und Tierschutz befinden sich auch auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz.

### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.